

Liestal, 14. Juli 2017/lw

## Stellungnahme

Landratssitzung vom **28. September 2017**; Traktandum **31**

Vorstoss Nr. **2017/187** – **Postulat von Klaus Kirchmayr, Fraktion Grüne-EVP**

Titel: **Amnestie-Möglichkeit für fälschlicherweise bezogene Sozialhilfe**

### 1. Antrag

- Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen
- Vorstoss ablehnen
- Motion als Postulat entgegennehmen
- Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung  empfohlen /  nicht empfohlen.

### 2. Begründung

Das Postulat verlangt, dass Sozialhilfebeziehende, die fälschlicherweise Sozialleistungen bezogen haben, im Rahmen einer Amnestie die Möglichkeit haben sollen, „reinen Tisch“ zu machen. Das heisst, dass sie „(...) vergessen gegangene (...)“ und „(...) nicht gemeldete Angaben (...)“ zu Vermögens- und Einkommensverhältnissen berichtigen können, ohne eine Strafe zu befürchten.

Im Kontext der Ausschaffungsinitiative hat das Bundesparlament eine neue Strafnorm per 1. Oktober 2016 in Kraft gesetzt. Neu wird gemäss Art. 148a des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) unrechtmässiger Sozialhilfebezug mit einer Freiheitsstrafe oder einer Geldbusse bestraft. Für ausländische Staatsangehörige muss das Gericht obligatorisch immer auch eine Landesverweisung anordnen (Art. 66a Abs. 1 lit. e StGB), ausser im Falle eines schweren persönlichen Härtefalls (Art. 66a Abs. 2 StGB).

Die Amnestie ist ebenfalls im StGB verankert (Art. 384 Abs. 2 StGB). Sie schliesst die strafrechtliche Verfolgung bestimmter Taten oder Kategorien von Tätern aus; es kommt zu einem Straferlass. Der Entscheid darüber ist allein und abschliessend der Bundesversammlung vorbehalten (Art. 384 Abs. 1 StGB).

Vorliegend verlangt der Postulent genau eine solche Amnestie. Wie aufgezeigt, hat der Kanton Basel-Landschaft aufgrund abschliessender Bundeskompetenz hierzu keine Befugnis. Aus den gleichen Gründen hat im übrigen der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eine entsprechende Interpellation negativ beantwortet. Auch der Kanton Waadt hat mangels gesetzlicher Kompetenz eine Amnestie abgelehnt. Im Ergebnis kann daher das Anliegen des Postulenten nicht umgesetzt werden. Der Hinweis auf die Kantone Neuenburg und Genf vermag daran nichts zu ändern. Aus Medienberichten konnte entnommen werden, dass etwa im Kanton Genf ‚le procureur général‘ „ein Auge zugeedrückt“ hat, das Gleiche gilt für den Kanton Neuenburg (vgl. NZZ 27.04.2017). Im Kanton Basel-Landschaft ist dies aber nicht möglich. Abklärungen bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft haben ergeben, dass es für einen derartigen generellen Verzicht auf Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft auf Bundesebene keine Gesetzesgrundlage gibt.

Auch das kantonale Recht bietet keinen Spielraum, besteht doch eine Anzeigepflicht (vgl. § 27 EG StPO, SGS 250). Weshalb diese vorliegend nicht gelten oder abgeändert werden soll, ist nicht ersichtlich, zumal die Anzeigepflicht bereits Rücksicht auf Personen nimmt, denen ein Zeugnisverweigerungsrecht zusteht oder die in irgendeiner Weise befangen sind (§ 27 Abs. 2 lit. a – d EG StPO). Selbst wenn man die Anzeigepflicht ändern resp. mildern würde, führt dies nicht zu einer Straffreiheit.

Im Übrigen kennen das Schweizerische Strafgesetzbuch bzw. die Schweizerische Strafprozess-

ordnung indessen verschiedene Möglichkeiten, die es der zuständigen Behörde (Gericht oder Staatsanwaltschaft) im Einzelfall erlauben, von einer Bestrafung abzusehen oder die Strafe zu mildern (z.B. Art. 48 lit. d StGB [Aufrichtige Reue]; Art. 52 StGB [Fehlendes Strafbedürfnis], Art. 53 StGB [Wiedergutmachung], Art. 8 StPO), sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Damit kann zumindest im Einzelfall von einer Bestrafung Abstand genommen werden.

Im Weiteren hat das Kantonale Sozialamt im September 2016 die Gemeinden auf die neue Strafnorm hingewiesen und diese ausgiebig erläutert. Die Gemeinden wiederum haben diese Informationen beispielsweise in ihren Merkblättern aufgenommen oder die betroffenen Personen direkt informiert. Ebenso gibt es ein Informationsblatt zur Thematik in verschiedenen Sprachen. Damit sind die potentiell betroffenen Personen hinreichend informiert worden.

Aus obigen Gründen lehnt der Regierungsrat das Postulat ab.